

Die Abfallbehörden des Landes Bremen informieren:

Entsorgung von Baggergut aus Gewässern oder Hafenanlagen und Bodenmaterial aus dem angrenzenden Bereich, das bei Neubau-, Ausbau- oder Unterhaltungsmaßnahmen im Land Bremen anfällt

1. Abfallentstehung, Beschaffenheit und Möglichkeiten der Entsorgung von Baggergut

Bei Baggergut handelt es sich um Material, das im Rahmen von Unterhaltungs-, Neu- oder Ausbaumaßnahmen aus oder an Gewässern entnommen wird oder wurde. Es kann aus Sedimenten und subhydrischen Böden der Gewässersohle bestehen, aus dem Oberboden, dem Unterboden oder dem Untergrund im unmittelbaren Umfeld des Gewässerbettes oder aus Oberböden im Uferund Überschwemmungsbereich des Gewässers.

Das Baggergut kann nach seiner Entnahme je nach Zusammensetzung und Beschaffenheit unter Einhaltung der Anforderungen aus der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) einer direkten Verwendung/ Verwertung oder einer dafür zugelassenen Anlage zur Vorbehandlung zugeführt werden, sofern es nicht nach § 1 Abs. 2 EBV von den Vorschriften der Verordnung ausgenommen ist. In diesem Fall ist z. B. auch eine zu genehmigende Umlagerung von gering belastetem Baggergut in andere Gewässer oder Gewässerabschnitte (die nicht dem Abfallrecht unterliegt) oder die Verwendung im Deichbau zulässig.

Bei der abfallrechtlichen Zuordnung sind nach den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 je nach Herkunft des Abfalls folgende Abfallschlüssel relevant:

Abfallschlüssel (ASN-AVV)	Abfallbezeichnung	Einschränkung
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche	nur aus angrenzenden Uferbereichen
	Stoffe enthalten	mit Gewässerkontakt
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme	nur aus angrenzenden Uferbereichen
	derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	mit Gewässerkontakt
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe	nur aus offenen Gewässern und aus
	enthält	Hafenanlagen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desje-	nur aus offenen Gewässern und aus
	nigen, das unter 17 05 05 fällt	Hafenanlagen

2. Untersuchung und Deklaration

Zur Überprüfung von möglichen Schadstoffbelastungen ist es erforderlich, das auszubaggernde Material repräsentativ örtlich zu beproben (Haufwerksbeprobung nach LAGA PN 98 oder Probenahme an der Gewässersohle) und in einem akkreditierten Analysenlabor zu untersuchen. Zur Beurteilung der Gefährlichkeit des untersuchten Baggergutes finden im Land Bremen folgende Regelungen Anwendung:

 a) nicht vorbehandeltes Baggergut bei der Entsorgung über dafür zugelassene Entwässerungsfelder und nicht aufbereitetes Bodenmaterial in einer Aufbereitungsanlage für mineralische Abfälle:

Nicht aufbereitetes Baggergut aus Gewässern und Hafenanlagen, das nach dem Baggern mit sogenannten Schuten in zugelassene Entwässerungsfelder verbracht werden soll, ist vor der Verbringung zu untersuchen und zu klassifizieren (s. Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 der EBV).

Für nicht aufbereitete Böden ergibt sich die Untersuchungspflicht ebenfalls nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 der EBV. Zur Anlieferung des Bodenmaterials an eine Aufbereitungsanlage sind für die Abfallcharakterisierung die Materialwerte nach Anlage 1 (Tabellen 3 und 4) der EBV zu überprüfen und dem Betreiber der Aufbereitungsanlage vorzulegen. Sofern aus der Vorerkundung der auszubauenden Böden oder des Baggerguts bereits Hinweise auf das Vorliegen von Schadstoffen vorliegen, sind diese dem Betreiber der Aufbereitungsanlage mit der Charakterisierung vorzulegen. Über die Annahme der zu behandelnden Böden entscheidet die Aufbereitungsanlage.

Ergibt die Untersuchung des nicht aufbereiteten Baggerguts oder Bodens, dass die Anforderungen der Materialklasse BG-F3 oder BM-F3 nicht erfüllt sind, ist von einem gefährlichen Abfall im Sinne der AVV auszugehen. Sofern sich die Überschreitungen bei der Materialklasse ausschließlich auf die Parameter mineralische Fremdbestandteile, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sulfat, TOC beziehen, ist die Einstufung als nicht gefährlicher Abfall zulässig.

Erzeuger und Besitzer haben nicht aufbereitetes Baggergut und nicht aufbereiteten Boden bei unspezifischem Verdacht mindestens auf die Materialwerte gemäß Anlage 1 Tabelle 3 EBV zu untersuchen (Regelparameter). Bei Anhaltspunkten auf das Vorliegen zusätzlicher Schadstoffe sind die Zusatzparameter gemäß Anlage 1 Tabelle 4 EBV ergänzend zu prüfen. Bei Baggergut ist der Zusatzparameter Tributylzinn–Kation grundsätzlich zu bestimmen.

Falls im Einzelfall Anhaltspunkte für weitere Schadstoffe vorliegen, die durch die vorgenannten Regel- und Zusatzparameter nicht abgedeckt sind, sind diese ergänzend zu untersuchen und zu bewerten (z.B. PCDD/PCDF (TEq) und PFAS).

Entwässerungsfelder sind keine Aufbereitungsanlagen für mineralische Abfälle im Sinne der EBV und unterliegen deshalb auch nicht den Anforderungen zur Güteüberwachung aus den Vorgaben im Abschnitt 3 der EBV. Sie können aber als Vorschaltanlagen (vorbereitende Behandlung) zur Herstellung eines Ersatzbaustoffs oder der Deponierbarkeit fungieren. Je nach der Behandlungsdauer und dem Behandlungsprozess kann sich die Zusammensetzung des eingespülten Baggerguts und die Belastung von bestimmten Schadstoffen (z. B. organische Parameter) des vorbehandelten Materials ändern.

Nach der Entwässerung des Baggergutes ist das aus den Entwässerungsfeldern entnommene stichfeste Material deshalb erneut repräsentativ zu beproben, zu untersuchen und zu klassifizieren. Die Untersuchung und Einstufung des entwässerten Baggergutes bezieht sich hier auf die Überprüfung der Parameter für den vorgesehenen Verwendungszweck des Ausbaumaterials (vorrangige Verwertung als Ersatzbaustoff in technischen Bauwerken oder im Deponiebau, ggf. Beseitigung auf der Deponie).

b) vorentwässertes Baggergut oder aufbereitetes Bodenmaterial aus Gewässerrandbereichen zur Entsorgung auf einer dafür zugelassenen Deponie nach den Vorgaben der Deponieverordnung:

Für die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen besteht nach § 7 KrWG die Pflicht zur Verwertung der Abfälle.

Für vorentwässertes und für die Deponierung ausreichend stabilisiertes Baggergut und vorbehandeltes Bodenmaterial aus den Gewässerrandbereichen gilt bei der Verwertung als mineralischer Ersatzbaustoff auf einer dafür zugelassenen Deponie die nachstehende Regelung gemäß § 6 Abs. 1a Deponieverordnung (DepV):

Bodenmaterial und Baggergut, welches als Abfall anfällt und nach der EBV güteüberwacht und den folgenden Materialklassen zugeordnet ist, gilt bei der Anlieferung zu einer Deponie als nicht gefährlicher Abfall. Diese Regelungen gelten auch für Bodenmaterial und Baggergut, das nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 EBV untersucht und den folgenden Materialklassen zugeordnet ist:

- Bodenmaterial der Klasse F2 oder F3 (BM-F2, BM-F3),
- Baggergut der Klasse F2 oder F3 (BG-F2, BG-F3)

Als Inertabfall und damit ebenfalls als nicht gefährlicher Abfall gelten

- Bodenmaterial der Klasse 0, 0*, F0* oder F1 (BM-0, BM-0*, BM-F0*, BM-F1) und
- Baggergut der Klasse 0, 0*, F0* oder F1 (BG-0, BG-0*, BG-F0*, BG-F1).

Die Voraussetzung für die Beseitigung dieser Abfälle auf einer Deponie ist die Einhaltung der einschlägigen Annahmebedingungen für die jeweilige Deponieklasse. Zur Beseitigung auf einer dafür zugelassenen Deponie sind die Zuordnungswerte nach Anhang 3, Tabelle 2 DepV für die jeweilige Deponieklasse sowie die besonderen Ablagerungsbedingungen gemäß § 6 DepV Abs. 3-5 einzuhalten. Der Abfallerzeuger hat für die Einhaltung dieser Anforderungen Untersuchungsergebnisse nach den Vorgaben der Deponieverordnung und Angaben aus der grundlegenden Charakterisierung gemäß § 8 Abs. 1 DepV vor der ersten Anlieferung zu erstellen.

3. Umlagerung von Baggergut in Gewässern

Im Falle der Umlagerung des Baggergutes in andere Gewässer oder Gewässerabschnitte ist das Baggergut nach den Anforderungen der Behörde zu untersuchen, die die Umlagerung genehmigt (Wasserbehörde oder Wasser- und Schifffahrtsdirektion bei Unterhaltungsmaßnahmen der Wasserstraßen). Eine abfallrechtliche Untersuchung und Einstufung des Baggergutes muss erfolgen, wenn der Umlagerung des zu entnehmenden Baggergutes seitens der genehmigenden Behörde nicht zugestimmt wird.

4. Aufhaldung und Stabilisierung von Baggergut aus der Gewässerunterhaltung

Die ortsnahe Aufhaldung und Entwässerung/Stabilisierung von Baggergut aus Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung bedarf der wasserbehördlichen Erlaubnis und ist nur auf dafür hergestellten geeigneten Flächen zulässig. Der Untersuchungsumfang der an der Anfallstelle entwässerten und stabilisierten Abfälle ergibt sich aus dem geplanten Entsorgungsweg des vorbehandelten Baggergutes.

5. Pflichten zur Abfalleinstufung, Nachweisführung und Verbleibskontrolle

Die Verantwortung für die repräsentative Probenahme, die analytische Untersuchung und die abfallrechtliche Einstufung der mineralischen Abfälle nach den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung liegt grundsätzlich beim Abfallerzeuger.

Für die als gefährlich einzustufenden Abfälle sind durch den Abfallerzeuger die im Teil 6 des KrWG vorgegebenen Nachweis- und Registerpflichten zu beachten.

Für nicht gefährliche Abfälle, die als mineralische Ersatzbaustoffe in den Verkehr gebracht werden, sind vom Abfallerzeuger/-besitzer je nach Anwendungsfall die Vorgaben aus der Ersatzbaustoffverordnung und der damit verbundenen Dokumentations- und Anzeigepflichten zu beachten.

Abfallerzeuger ist nach § 3 Abs. 8 KrWG derjenige, durch dessen Tätigkeit die Abfälle erstmals anfallen (Ersterzeuger). Bei der Übernahme von mineralischen Abfällen in ein genehmigtes Zwischenlager oder eine Vorbehandlungsanlage wird der Betreiber der übernehmenden Entsorgungsanlage als neuer Besitzer der Abfälle zum Zweiterzeuger.

Für die Betreiber von mobilen oder stationären Aufbereitungsanlagen ergeben sich die Anforderungen für die Herstellung und das Wiedereinbringen oder das Inverkehrbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen und die damit verbundenen Dokumentationspflichten aus dem Abschnitt 3 der Ersatzbaustoffverordnung.

Für Deponiebetreiber ergeben sich die Vorgaben zur Annahme, Verwertung oder Beseitigung von vorbehandeltem Baggergut oder Böden aus dem gewässerangrenzenden Bereich sowie die damit verbundenen Dokumentationspflichten aus den Vorgaben in der Deponieverordnung.

6. Ansprechpartner:innen bei Fragen

Sollten Sie Fragen zur Einstufung oder Entsorgung von Baggergut aus Gewässern oder Hafenanlagen und Bodenmaterial aus dem angrenzenden Bereich haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Abfallüberwachungsbehörde.

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Freie Hansestadt Bremen.

Umweltschutzamt der Stadt Bremerhaven.